



Beantragung eines Zweitpasses

Grundsätzlich darf niemand mehrere deutsche Pässe besitzen (§1 Absatz 3 Passgesetz). Die Ausstellung eines Zweitpasses ist daher auf begründete Einzelfälle beschränkt.

Die Ausstellung eines Zweitpasses ist nur in den Fällen möglich, in denen ein berechtigtes Interesse an der Ausstellung nachgewiesen wird. Die bloße Möglichkeit, dass der Antragsteller in Zukunft einen zweiten Pass benötigen wird, genügt nicht. Vorgelegt werden sollte ein Schreiben des Arbeitgebers, in dem die Gründe für die Ausstellung eines zweiten Reisepasses detailliert dargelegt werden.

War bisher die Ausstellung eines Zweitpasses für Personen, die glaubhaft machen, sowohl in arabischen Länder als auch nach Israel reisen zu müssen, noch ein Standardfall, so ist dieser Grund mittlerweile weggefallen, da Israel keine Einreisestempel mehr in ausländische Pässe erteilt, sondern lediglich Einreisezettel ausstellt.

Die Ausstellung von Zweitpässen bringt dem Inhaber in der VR China oftmals mehr Schwierigkeiten als Vorteile. Die chinesischen Behörden erkennen nur einen Pass pro Person an. Pro Person wird auch nur ein Visum ausgestellt (d.h. ein zusätzliches chinesisches Visum in den Zweitpass ist nicht möglich). Innerhalb Chinas sowie bei der Ein- und Ausreise müssen Sie stets den Reisepass vorlegen, in welchem sich das chinesische Visum befindet. Bei der Beantragung von Visa anderer Staaten muss den betroffenen Botschaften oder Generalkonsulaten ebenfalls in der Regel der Pass vorgelegt werden, in welchem sich das chinesische Visum befindet.

Ein Zweitpass ohne chinesisches Visum ist daher für die Verwendung in China oftmals wertlos. Bitte beachten Sie auch, dass das chinesische Visum in der Regel nicht vom Erst- in den Zweitpass übertragen werden kann. Wenn der Erstpass mit dem chinesischen Visum keine freien Seiten mehr aufweist oder die Gültigkeit abläuft, muss vor der Übertragung des chinesischen Visums ein neuer Erstpass beantragt werden.

Vielreisende sollten daher die Beantragung eines Zweitpasses gründlich überdenken. Die Auslandsvertretungen empfehlen statt der Beantragung eines Zweitpasses die Beantragung eines Erstpasses mit 48 Seiten (statt der herkömmlichen 32 Seiten).

Das Antragsverfahren, die vorzulegenden Unterlagen, die Anforderungen an die Passbilder sowie die Höhe der Gebühren sind in dem separaten Merkblatt zur Beantragung eines Reisepasses beschrieben. Als Zweitpass kann ein Europareisepass mit einer Gültigkeit von 6 Jahren oder ein vorläufiger Reisepass mit einer Gültigkeit von 1 Jahr ausgestellt werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass bei Neubeantragung eines Passes der bisherige, ggf. nur noch kurze Zeit gültige Erstpass nicht als Zweitpass weitergeführt werden kann. Dies ist deshalb nicht möglich, da ein Zweitpass als solcher durch die verkürzte Regeltgültigkeit kenntlich sein muss.

Bitte beachten Sie, dass Inhaber von Zweitpässen verpflichtet sind, den Zweitpass bei Wegfall des geltend gemachten berechtigten Interesses unverzüglich an die Auslandsvertretung zurückzugeben. Über dieses Erfordernis werden Sie aktenkundig bei Beantragung eines Zweitpasses belehrt. Der unbefugte Besitz eines Zweitpasses stellt einen Pässeinziehungsgrund dar.

Bei Rückfragen steht Ihnen die Passstelle der für Sie zuständigen Auslandsvertretung gerne zur Verfügung.

Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Schalteröffnungszeiten der für Sie zuständigen Auslandsvertretung zur Beantragung und Abholung des Passes (Link zu den Öffnungszeiten)

Haftungsausschluss

Alle Angaben dieses Merkblatts beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Auslandsvertretungen zum Zeitpunkt seiner Erstellung. Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.